

Hofe unter einer Strafe verpflichtete. Das richterliche Urtheil lautete: Falls der Zins innerhalb der Octavfeier des heiligen Martin nicht entrichtet würde, sollte den Pleban die Strafe der Suspension (*sententia suspensionis ab ingressu ecclesiae*) treffen. Hiemit gab sich auch der Abt zufrieden.

Weiter erübrigen keine urkundlichen Nachrichten bis 1418. In diesem Jahre am 5. Juni (Sontag nach sand Erasemtag) vertauschte nämlich der Abt Jakob Edler von Dachsberg und der Convent zu Lambach nebst mehreren andern Stücken, Gütern und Lehenschaften auch „daz chirichlehen der chirichen zu sand Jacob in der Grünach“ an Reinprecht von Walsee, Hauptmann ob der Enns.

2. Zur Geschichte der Pfarren Pichl und Offenhausen.

Nicolaus von Edam, *decretorum doctor, sacri palatii apostolici causarum auditor*, päpstlicher Kapellan und Propst zu St. Andrä in Köln ernannte 1472 am 14. Februar den Abt von Lambach zum Sequester der Pfarre Pichl, als welcher dieser am 7. August d. J. alle Einkünfte der Pfarre des heiligen Martin zu Pichl sequestrirte und den Vicar Gabriel Laffringer in Pflicht nahm.

Die Sache, welche im Instrumente des Nicolaus von Edam weitläufig abgehandelt wird, verhielt sich so: Zuerst hatte zu Zeiten des Papstes Paul II. († 1471) ein gewisser Leonhard Grassel (*curialis*) beim päpstlichen Stuhle Klage erhoben, daß die Pfarre Pichl von einem angeblichen Kleriker, Johannes Irrl, unrechtmäßig in Besitz genommen worden sei, während selbe doch dem ersteren von Rechtswegen gehörte (*de jure debeatur*).

Dieses Geschäft wurde obigem Nikolaus von Edam zugewiesen. Nicht lange hernach erhob ein gewisser Wilhelm Plättl, Magister der freien Künste, Pfarrer zu Pichl, dieselbe Klage beim apostolischen Stuhle gegen einen angeblichen Kleriker Wigileus Fröschl und gegen den Leonhard Grassel und Johannes Irrl. Auch dieses Rechtsgeschäft wurde dem Nicolaus

von Edam zugewiesen, und nachdem dasselbe zuerst durch das Ableben des Papstes Paul II. unterbrochen und dann nach dem Regierungsantritte des Papstes Sixtus IV. wieder aufgenommen worden war, wurde es dahin entschieden: „*Gratiam apostolicam expectativam per felicis recordationis dominum Paulum Papa II^{dum} venerabili viro domino Wilhelmo Plattl motu proprio concessam, acceptionemque et provisionem eiusdem gratiae et processuum desuper decretorum vigore de parochiali ecclesia in Pichl per ipsum et sibi factam omniaque inde secuta fuisse et esse canonicas et canonica ac suum debitum debuisse et debere sortiri effectum ipsamque parochialem ecclesiam ad eundem dominum Wilhelmum spectasse et pertinuisse ac spectare et pertinere de jure . . et cum omnibus juribus et pertinentiis suis eidem adjudicandum fore.*“ Den Gegnern wird „*silentium perpetuum*“ auferlegt und werden dieselben zur Schadenergütung „*in fructibus ex dicta parochiali ecclesia a tempore motae litis hujusmodi citra perceptis . . . et in expensis in hac causa pro parte domini Wilhelmi . . . legitime factis*“ verurtheilt.

Dagegen erhob Wigileus Fröschl beim päpstlichen Stuhl die Appellation; weshalb Wilhelm Plattl beim päpstlichen Stuhl um Sequestration des Pfarrvermögens und Einkommens bittlich einkam (quatenus dictam parochialem ecclesiam illiusque fructus et possessionem sub excommunicationis majoris aliisque a jure latis sententiis, censuris et poenis pro eo, qui finalem in hujusmodi causa victoriam obtinebit juxta formam Clementinarum: Ad compescendum sequestret sequestrarique mandet), welches dem Nicolaus von Edam aufgetragen wurde. Die Procuratoren der beiden Parteien: Magister Titmarus Calbe (für Wilhelm Plattl) und Magister Heinrich Hecht (für Wigileus Fröschl) wurden hievon verständigt, und da Magister Heinrich Hecht bei der anberaumten Schlußtagsatzung nicht erschien, wurde die Sequestration rechtskräftig und dem Abte von Lambach übertragen.

Das bezügliche Notariats-Instrument, welches die (undatirten) Suppliken und Commissionen per extensum enthält,

datirt: Romae apud sanctum Petrum in palatio causarum apostolico . . . anno MCCCCLXXII . . . die veneris XIV Februarii . . praesentibus ibidem magistris Johanne Porcherij et Alardo Sparn notariis publicis scribisque nostris.

Im Anfange des nächsten Jahres war der Proceß noch unentschieden. Am 5. Februar 1473 treffen wir laut eines zweiten Notariats-Instrumentes in Lambach vor dem Abte Thomas den Vicar von Pichl Gabriel Raffringer und den Fleischhauer Michael von Lambach. Sie bekennen am 9. Juli 1472 zu Wels im Hause Jacob des Krämers einen Vertrag über das Vicariat Offenhausen geschlossen zu haben. Gabriel Raffringer habe nämlich als Stellvertreter des Leonhard Angerer, Pfarrers zum heil. Valentin in Ansfelden, des Stellvertreters (procuratoris irrevocabilis) des Wigil Fröschl, der damals noch die Pfarre Pichl besaß, dem Fleischer Michael im Namen des Sohnes desselben, des Priesters Petrus, das Vicariat Offenhausen geliehen (locaverat seu arrendaverat). Mannigfache Irrungen und Streitigkeiten hatten sich seither über die Bedingungen des Vertrages erhoben. Als nun durch die Sequestration der Mutterkirche die Sachlage ohnehin sich änderte, erklärten am 5. Februar 1473 beide Parteien von dem Vertrage vom 9. Juli 1472 abzustehen, und der Priester Petrus entsagte in die Hände des Abtes Thomas dem Vicariate, erhielt aber dasselbe sofort unter folgenden Bedingungen zurück: Erstlich soll der Fleischhauer Michael, nachdem er kraft des früheren Vertrages den Wiederaufbau des abgebrannten Vicariatshauses übernommen, außer der einen bereits erbauten Stube eine zweite für die Priester nebst einer Kammer, wie auch einen Pferdestall und Wagenschupfe erbauen und zwar innerhalb eines Jahres. Ferner sollte dieß in gutem Stande erhalten und jährlich an den Abt Thomas oder den Pfarrer in Pichl 24 Pfund Pfennig, 6 Pfund jedes Quartal als Jahreszins entrichtet, das gewöhnliche Absenzgeld und die üblichen Steuern und Lasten gehörig geleistet werden. Schließlich soll

dem Pfarrer von Pichl der gehörige Gehorsam geleistet und das Vicariat durch den Priester Petrus und andere ehrbare Priester, die selber zeitweilig aufnehmen will, nach alter Gewohnheit versehen werden.

Sobald der Proceß um die Pfarre Pichl entschieden, solle der Priester Petrus nach dem Gutdünken desjenigen, der die Pfarre behauptet, entfernt werden können. In diesem Falle, wie auch wenn er freiwillig zurückträte oder stürbe, sollte ein gütlicher Austrag in Betreff der Kosten des Aufbaues des Vicariatshauses durch Schiedsrichter Statt haben. Als Zeugen dieser Verhandlung waren gegenwärtig außer den Genannten Erasmus Söler, Pfarrer in Wels, licentius in decretis; Martinus Strenng, facultatis medicinae doctor; Leonardus Trappl, Cooperator divinorum in Pichl; Conradus Böchner, Kaplan in Lambach, und der kaiserliche Notar und Priester Petrus Strobl aus der Passauer Diocese.

Noch erübrigt uns der Schluß des obigen Processus. Einer eigenhändigen Aufzeichnung des Abtes Johannes IV. von Lambach, des Nachfolgers des Abtes Thomas, entnehmen wir, daß er *ex speciali mandato ac commissione sedis apostolicae* in der Vigil des heil. Matthäus (20. September) 1474 den Magister Wilhelm Plättl als Pfarrer zu Pichl investirte und ihm den klingenden Ertrag der Sequestrations-Rechnung behändigte, worüber der mehrgenannte Gabriel Raffringer, der zugleich kaiserlicher Notar war (er nennt sich einen Clericus Salzeburgensis), in Form eines Notariats-Instrumentes die Quittung ausstellte. Den Wigileus Fröschl treffen wir laut eines Briefes ddo. 12. September 1474 in Salzburg, woselbst er in der Person des Abtes Rupert von St. Peter sich einen Procurator bestellt hatte, den er auch zur Quittirung des ihm zufallenden Anthells der Sequestrations-Einkünfte bevollmächtigte.